

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.887.933

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Karl Irresberger
Sachbearbeiter

KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203919
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.442.448

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene, überwiegend in die Zeit der Weihnachtsferien fallende Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die GeoSphere Austria [GSA-Gesetz – GSAG]):

Zu § 1 (Errichtung der GeoSphere Austria):

Die Wahl der Bezeichnung „GeoSphere Austria“ ist zu hinterfragen; dies einerseits weil englischsprachige Bezeichnungen für österreichische staatliche Einrichtungen nicht die erste Wahl sein können und andererseits die Art der Bezeichnung kaum Rückschlüsse auf das bezeichnete Objekt zulässt.

Zu § 4 (Zweck und Aufgaben):

Der „Zweck und Aufgaben“ überschriebene Paragraph enthält eine bloß demonstrative Aufzählung der Aufgaben der GSA (Abs. 2); eine abstrakte Umschreibung der Zuständigkeit fehlt hingegen. Zur Klärung der Frage, welche nicht ausdrücklich angeführten Aufgaben der GSA noch zukommen sollen, stehen – theoretisch – zwei Wege offen:

- Ableitung einer allgemeinen Umschreibung der Zuständigkeit aus den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf induktivem Weg (was angesichts der Spezifität der einzelnen Aufgaben auf Schwierigkeiten stoßen dürfte) und
- Umdeutung des Abs. 1, in dem – und zwar in sehr vager Form – offenbar der „Zweck“ der GSA umschrieben werden soll, zu einer Zuständigkeitsregelung des Inhalts „zuständig für alles, was der Verfolgung des genannten Zweckes dient“ (womit sich – auch angesichts des hohen Abstraktionsgrades, mit dem der Zweck umschrieben ist – kaum Grenzen hinsichtlich der Mittel ableiten lassen).

Insbesondere in Hinblick auf die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Probleme (vgl. dazu unten) wird dringend empfohlen, die Zuständigkeiten *taxativ* zu umschreiben.

Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Gebiete der Geologie, Geophysik, Meteorologie, *Klimatologie und Fernerkundung* in Betracht kommen, im vorgesehenen Wortlaut des Abs. 2 Z 7 nur teilweise Entsprechung finden.

Zum 2. Abschnitt: Befugnisse der GeoSphere Austria (§§ 9 bis 11):

Allgemeines in kompetenzrechtlicher Hinsicht:

Die Erläuterungen berufen sich hinsichtlich der Bestimmungen, die die Hoheitsbefugnisse der GSA betreffen, und zwar jene des vorliegenden Abschnitts, auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Bergwesen“) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“).

Nach der die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Kompetenzfragen beherrschenden **Versteinerungstheorie** müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (sogenannter Versteinerungszeitpunkt) nach dem (damaligen) Stande der Rechtsordnung zugekommen ist; neue Regelungen können sich auf einen Kompetenztatbestand nur insoweit stützen, als sie ihrem Inhalt nach dem betreffenden Rechtsgebiet, wie es durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel bestehenden Regelungen bestimmt ist, systematisch zugehören (VfSlg. 2500/1953, 2721/1954, 2670/1960, 5748/1968, 7074/1973, 9580/1982, 10.831/1986, 12.996/1992, 14.187/1995 und 16.474/2003, ua.).

Die einschlägigen Normen, die zum Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) dem **Kompetenztatbestand „Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“** (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) hinsichtlich der „wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes“ zuzuordnen sind, betrafen Organisationsrechtliches (vgl. *Schlag*, Verfassungsrechtliche Aspekte der künstlichen Fortpflanzung [1990], 76). Zum Versteinerungszeitpunkt bestanden ua. folgende wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes: die Akademie der Wissenschaften (kaiserliches Patent vom 14. Mai 1847); veterinärmedizinische Forschungsanstalten (§ 3a des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909); das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BGBl. Nr. 550/1923, BGBl. Nr. 613/1923). Die Vorschriften über derartige wissenschaftliche Einrichtungen enthalten nur Bestimmungen über die Errichtung, den Aufbau, das Personal und deren Dienstpflichten sowie deren Besoldung und Dotation. Die wissenschaftliche und die Forschungstätigkeit derartiger wissenschaftlicher Einrichtungen und der dort Beschäftigten wird dagegen nicht geregelt. Hoheitliche Befugnisse gegenüber Dritten können auf diesen Kompetenztatbestand nicht gegründet werden.

Zum **Kompetenztatbestand „Bergwesen“** (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) hat der Verfassungsgerichtshof in seinem für die Auslegung dieses Kompetenztatbestandes grundlegenden

Erkenntnis VfSlg. 13299/1992 ausgeführt, „daß vom Kompetenztatbestand ‚Bergwesen‘ jene Regelungen erfaßt werden, die das bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste zum Gegenstand haben [...], daß unter dem vom ‚Bergwesen‘ erfaßten ‚Bergbau‘ das ‚Bauen im Berg‘ (in der Erdkruste) gemeint ist, soweit dieses Bauen auf eine (ursprünglich) für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen (‚Mineralien‘) typische Weise erfolgt“, „also seinem Zweck nach nicht bloß die auf das Gewinnen von ‚Mineralien‘ abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von ‚Mineralien‘ kennzeichnende Weise erfolgen“, erfasst sind und dass „zur Abgrenzung dieses Kompetenztatbestandes primär auf die angewendeten Mittel und Methoden und bloß sekundär auf die zu gewinnenden Produkte abzustellen ist“; hieraus folgte der VfGH, dass „nicht zum ‚Bergwesen‘ demnach Tätigkeiten, die keine speziellen bergbau-technischen Mittel und Methoden erfordern“, zählen.

Es ist offensichtlich, dass Aufgaben auf den Gebieten der Meteorologie und Klimatologie diesem Kompetenztatbestand gar nicht, Aufgaben auf dem Gebiet der Geologie und Geophysik allenfalls zu einem geringen Teil dem Bergwesen zuzurechnen sind.

Zum Determinierungsgebot:

Angesichts der pauschalen Verweisung auf die weitgehend recht unbestimmte Aufgabenumschreibung in § 4 erscheint der Umfang der vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse (und damit auch der mit deren Ausübung einhergehenden Grundrechtseingriffe) als nicht hinreichend konkretisiert im Sinne des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Determinierungsgebotes.

Zu § 9 (Betretungsrechte):

In Abs. 2 wäre offenbar nicht ein Abstellen darauf, ob Betretungen den „Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3“ entsprechen, sondern darauf, ob sie durch einen Bescheid gemäß Abs. 1 Z 3 gedeckt sind, sinnentsprechend.

Zu § 20 (Vertragsbedienstete):

Nachdem auf von der GSA aufgenommene Arbeitnehmer dem § 16 Abs. 2 zufolge, und daher auch auf von der Option des Paragraphen 19 Abs. 2 gebrauchmachende Beamte, das Angestelltengesetz anzuwenden ist, stellt sich die Frage, wie es sich diesbezüglich mit den übergeleiteten Vertragsbediensteten verhält.

Zu § 24 (Interessenvertretung und Betriebsvereinbarungen):

Zu Abs. 7 stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Entscheidung zwischen den Regelungen der beiden konkurrierenden Betriebsvereinbarung zu treffen ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Bei dem Ausdruck „GSA-Errichtungsgesetz“ handelt es sich um eine Hybride aus Kurztitel und Abkürzung. Solche Hybridformen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn es sich um eine bereits völlig geläufige Abkürzung handelt (vgl. zB ORF-Gesetz oder GmbH-Gesetz). Der Kurztitel müsste daher „Geosphere-Austria-Errichtungsgesetz“ lauten (zu den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber dem Namen „Geosphere Austria“ vgl. allerdings die Ausführungen oben). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Änderungen des Kurztitels bei allen Bezugnahmen auf diesen Kurztitel (und zwar auch in den anderen Artikeln des vorliegenden Entwurfs) zu berücksichtigen wären; dies betrifft insbesondere – aber nicht nur – die Formulierung der Inkrafttretensbestimmungen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Zwar sind Rechtsvorschriften grundsätzlich mit ihrem Kurztitel zu zitieren (LRL 133), im Fall des Inhaltsverzeichnisses einer Rechtsvorschrift prävaliert aber der Gesichtspunkt, dass

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/leg11990.pdf>

die Überschriften der Gliederungseinheiten unverändert in das Inhaltsverzeichnis zu übernehmen sind.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die GeoSphere Austria (GSA-Gesetz – GSAG):

Zur Gliederung des 1. Abschnitts (Allgemeine Bestimmungen):

Dass hinsichtlich der Zwecke der Errichtung der Bundesanstalt auf § 4 verwiesen wird, deutet auf eine der Gliederung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes anhaftende Schwäche hin: Zunächst sollten Nachzitate, also Binnenverweise auf nicht unmittelbar nachfolgende Bestimmungen, vermieden werden, da sie zwecks Erfassung des Verweisungsinhalts zum Blättern nötigen (während bei „Vorzitaten“ vorausgesetzt werden darf, dass der Inhalt des Verweisungsobjekts dem Leser bereits bekannt ist). Der in der Verweisung zum Ausdruck kommende inhaltliche Zusammenhang legt nahe, den als § 4 gereihten Paragraphen unmittelbar dem § 1 nachfolgen zu lassen. Die Festlegung von Zweck und Aufgaben der Bundesanstalt kann auch mit größerem Recht als allgemeine Bestimmung aufgefasst werden als Regelungen über Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge – mögen diese Gesichtspunkte auch in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Akt der Errichtung der Anstalt stehen – sowie über die Haftung. Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge sind punktuelle Rechtsereignisse, weshalb sie besser zu den (sonstigen) Überleitungs- und Übergangsbestimmungen zu stellen wären.

Zu § 1 (Errichtung der GeoSphere Austria):

Zu Abs. 1:

Nach dem für den Aufbau von Aufzählungen in der deutschen Sprache maßgeblichen Grundsatz der Monosyndetie ist – lediglich – vor dem letzten Aufzählungsglied eine Konjunktion wie zB „und“ und sind zwischen den übrigen Aufzählungsgliedern (in der geschriebenen Sprache) lediglich Beistriche zu setzen; folglich müsste es statt „Geologie, Geophysik und Meteorologie, Klimatologie“ vielmehr „Geologie, Geophysik, Meteorologie und Klimatologie“ oder, wenn das Begriffspaar „Geophysik und Meteorologie“ als begriffliche Einheit aufgefasst werden soll, „Geologie, Geophysik und Meteorologie sowie Klimatologie“ lauten.

Überdies fällt auf, dass in der Bezeichnung „Bundesanstalt für Meteorologie, Geophysik und Geologie“ die einzelnen Disziplinen gegenüber der eben erörterten Aufzählung in der umgekehrten Reihenfolge und unter Weglassung der Klimatologie angeführt werden. Es wird angeregt, die beiden Aufzählungen miteinander in Einklang zu bringen und das Ergebnis im weiteren Gesetzestext durchzuhalten.

Der Entwurfstext sieht die Umschreibung „GeoSphere Austria „Bundesanstalt für Meteorologie, Geophysik und Geologie““ vor. Vor dem Hintergrund der Regeln der deutschen Rechtschreibung besteht aber kein Grund für die gewählte Anführungszeichensetzung. Vielmehr wären entweder die englische und die deutsche Bezeichnung gleichermaßen zwischen Anführungszeichen zu setzen (und durch Gebrauch weiterer Satzzeichen voneinander zu scheiden) oder aber es wäre auf Anführungszeichen überhaupt zu verzichten.

Zu Abs. 2:

Im zweiten Satz wäre, obwohl von den aktuellen Rechtschreibregeln nicht mehr gefordert, die Beistrichsetzung „berechtigt, [...] zu [...]“ vorzuziehen.

Zu Abs. 3 und 4:

Abs. 3 und 4 passen nicht unter die Überschrift „Errichtung der GeoSphere Austria“, da Abs. 3 eine horizontale Bestimmung für das gesamte im Entwurf vorliegende Bundesgesetz darstellt und Abs. 4 nicht die Errichtung der Bundesanstalt, sondern deren – der Errichtung nachfolgende – Tätigkeit betrifft. Diesen Absätzen sollte daher wenigstens ein eigener Paragraph gewidmet werden.

Zu § 2 (Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge):

Bei mit „als“ eingeleiteten Satzteilen, die sich auf ein im Genitiv stehendes Substantiv beziehen und die ohne Artikel auskommen, steht das Adjektiv in der Regel im Nominativ; weniger gebräuchlich, wenn auch nicht falsch ist die Verwendung des Genitivs. In Abs. 1 muss es also statt „als teilrechtsfähigen Einrichtungen“ richtigerweise „als teilrechtsfähige Einrichtungen“ (Nominativ), eventuell „als teilrechtsfähiger Einrichtungen“ (Genitiv; starke Beugung) heißen.

Zu § 3 (Haftung):

Wie bereits oben ausgeführt, sollte der dem Themenkreis der „Haftung“ gewidmete Paragraph nicht den § 1 vom der Thematik „Zweck und Aufgaben“ gewidmeten § 4 trennen.

In Abs. 5 hätte es sprachlich kongruent „des § 1, des § 2 Abs. 2 und des § 3“ zu lauten.

Abs. 6 ist entbehrlich, denn dass die Bundesanstalt für sich Rechte und Pflichten begründen kann und den Bund für daraus entstehende Verbindlichkeiten keine Haftung trifft, ergibt sich bereits mit voller Klarheit aus der in 1 Abs. 1 normierten Verleihung eigener Rechtspersönlichkeit, wie dies ja zu jener Bestimmung in den Erläuterungen zu Recht ausgeführt wird.

Die Normierung, dass die Bundesanstalt für sich Rechte und Pflichten begründen kann, hat weiters mit der Frage einer Haftung nichts zu tun und ist mithin in einem so überschriebenen Paragraphen fehl am Platz. Abs. 6 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 4 (Zweck und Aufgaben):

Zu Abs. 1:

§ 4 erscheint insofern unvollständig, als in der Umschreibung der Aufgaben die (in § 1 Abs. 1 vorweggenommene) Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Geologie, Geophysik und Meteorologie und insbesondere auch der Klimatologie zu vermissen ist.

Zu Abs. 2:

In sprachlicher Hinsicht wären durch den Gebrauch von Ergänzungsstrichen entstehende („elliptische“) Fügungen, wie in Z 4 und 5 die Fügungen „inter- und transdisziplinärer“, „Krisen- und Störfällen“ sowie „Natur- und Umweltkatastrophen“, als eigene Satzglieder aufzufassen; in Verbindung mit dem oben erwähnten Grundsatz der Monosyndetie bedeutet dies, dass

- in Z 4 lit. b „in disziplinärer sowie inter- und transdisziplinärer Kooperation“ oder (vorzugsweise) „in disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Kooperation“,
- in Z 5 (Einleitungsteil) „bei Krisen- und Störfällen sowie [bei] Natur- und Umweltkatastrophen“

zu formulieren wäre.

Bei Z 5 lit. b ergibt die grammatikalische Analyse, dass von Dienststellen des SKKM, von Dienststellen der darin eingebundenen Organisationen und von Dienststellen der (mit der Krisenprävention befassten) Dienststellen die Rede ist. Da aber in Wahrheit nicht Dienststellen von Dienststellen gemeint sein dürften, sollte vielmehr das Aufzählungstripel „[von] *Dienststellen* des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM), *Dienststellen* der darin eingebundenen Organisationen und ~~der~~ mit der Krisenprävention befassten *Dienststellen*“ gebildet werden.

Zu § 6 (Finanzierung):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 sollte vorzugsweise – ähnlich den nachfolgenden Absätzen – als ganzer Satz ausgebaut werden, und zwar durch Entfall des Doppelpunktes am Ende des Einleitungsteils und durch Anfügung der Konjunktion „und“ an Z 2.

Zu Abs. 3:

In Z 1 wäre „die [...] Mittel~~n~~“ zu schreiben.

In Z 3 erscheint der Satzbau übermäßig komprimiert, sodass kein sprachrichtiges Satzgebilde verbleibt. Stattdessen sollte (an anderer Stelle verkürzt und somit) vorzugsweise formuliert werden:

„3. dürfen ~~Verluste aus Tätigkeiten, die~~

- a) Verluste aus Tätigkeiten, die mit Mitteln gemäß Abs. 1 Z 1 finanziert werden, nicht aus den gemäß Abs. 1 Z 2 ~~bereitgestellten Mitteln~~ und
 - b) Verluste aus Tätigkeiten, die mit Mitteln gemäß Abs. 1 Z 2 finanziert werden, nicht aus den gemäß Abs. 1 Z 1 ~~bereitgestellten Mitteln~~
- bereitgestellten Mitteln ausgeglichen werden,“

In Z 4 sollte es „die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten“ heißen.

In Z 5 sollte es statt „finden [...] Anwendung“ einfacher „sind [...] anzuwenden“ lauten.

Zu § 7 (Leistungsvereinbarungen):

In Abs. 1 sollte „gemäß dem Forschungsfinanzierungsgesetz“ formuliert werden.

Zu § 8 (Rechnungswesen und Aufsicht):

In Abs. 1 wäre im Einleitungsteil das Satzprädikat in den Plural zu setzen: „sind [...] ein kaufmännisches Rechnungswesen [...] sowie ein Berichtswesen einzurichten“. Je nach dem Gemeinten – ob es sich um Anforderungen lediglich an das Berichtswesen oder auch an das Rechnungswesen handeln soll – wäre allenfalls auch das Relativsatzgebilde in den Plural zu setzen: „die [...] entsprechen, [...] sichern und [...] sichern.“

Zum 2. Abschnitt: Befugnisse der GeoSphere Austria (§§ 9 bis 11):**Allgemeines:**

Die Bestimmungen der das Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947, in ausgedehnter und modifizierter Form rezipierenden §§ 9 und 10 sind annähernd so umfangreich wie das Lagerstättengesetz selbst, das seit seiner Erlassung nie (mit Ausnahme der im Jahr 2001 erfolgten Euro-Umstellung) an geänderte Verhältnisse angepasst wurde. In legistischer Hinsicht wäre es schon deshalb, aber auch im Hinblick auf die mit der angewendeten Rechtstechnik verbundenen Schwierigkeiten der Erfassung des Norminhalts – unbeschadet der oben unter II. entfalteten verfassungsrechtlichen Bedenken – vorzuziehen, die benötigten Inhalte unmittelbar im gegenständlichen Abschnitt zu regeln.

Zu § 9 (Betretungsrechte):

In Abs. 1 Z 2 hätte es (entsprechend dem bereits erwähnten Grundsatz der Monosyndetie) „den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer“ zu lauten.

Zu § 10 (Anzeigepflicht bei geologischen Untersuchungen):

Die Formulierung „Anzeigepflicht geologischer Untersuchungen“ beinhaltet eine sogenannte Fehlattribuierung, da das Genitivattribut nach grammatikalischen Grundsätzen auf das Stammwort (hier: Pflicht) zu beziehen ist und Untersuchungen zwar angezeigt, aber nicht verpflichtet werden können.

Richtigerweise wären weiters zunächst nicht auf „die Anzeigepflicht“ anwendbare Bestimmungen anzuführen, sondern wäre diese Anzeigepflicht überhaupt erst (wenn auch durch Verweisungen und Maßgaben) zu begründen.

In Z 2 letzter Satz sollte es „und ist ihr erschöpfend Auskunft zu erteilen“ lauten, um die vorliegende inkorrekte, weil inkongruente, Verbindung „sind [...] ihr erschöpfend Auskunft zu erteilen“ zu vermeiden.

Zu § 11 (Datenbereitstellungspflicht):

Zu Abs. 1:

Statt „unbenommen“ sollte es im letzten Satz treffender „unbeschadet“ lauten.

Zu Abs. 3:

Einschübe wie hier der Ausnahmetatbestand „soweit möglich“ sollten nicht zwischen Gedankenstriche (deren Gebrauch gewisse Nebenbedeutungen nahelegt) gesetzt werden, sondern zwischen Beistriche.

Zu Abs. 4:

Seit der in Art. 5 Z 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgende Änderung des Art. I Abs. 2 Z 1 des EGVG ist das AVG mit Wirkung allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein. Die Anwendung des AVG in einem Bescheidverfahren muss daher nicht mehr eigens angeordnet werden.

Zu Abs. 5:

Auch in Z 4 sollte der Ausnahmetatbestand „soweit möglich“ nicht zwischen Gedankenstriche gesetzt werden.

Entgegen Z 7 kann nicht eine Pflicht, sondern lediglich deren Erfüllung verweigert werden, und im Fall einer erlaubten Weigerung liegt überhaupt keine Pflicht vor; die Formulierung sollte entsprechend adaptiert werden.

In Z 6 ist die Monatszahl „6“, wie regelmäßig alle Zahlen von 1 bis 12 (LRL 141), auszusprechen.

Zu § 12 (Organe der GeoSphere Austria):Zu Abs. 2:

Im letzten Satz sollte (vgl. LRL 27) „hat [...] zu erfolgen, indem [...] reduziert [wird] und [...] bestimmt wird“ formuliert werden.

Zu Abs. 4:

Statt „diese“ wäre das Pronomen „sie“ zu verwenden, da es sich beim Bezugsobjekt um das Subjekt des vorangegangenen Satzes handelt.

Zu Abs. 5:

Nach der Fundstellenangabe wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 10:

Im ersten Satz sollte die Präposition „wegen“ nicht (oder aber durchgehend) wiederholt werden.

Im zweiten Satz sollte die Zuständigkeit nicht von der (materiellen Frage der) Rechtswidrigkeit des beschwerenden Verhaltens abhängig gemacht werden, der Relativsatz „die [...] erfüllen“ daher entfallen.

Im dritten Satz wäre nach dem Wort „Mitglied“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 13 (Generaldirektion):Zu Abs. 3:

Der am Ende des Einleitungsteils stehende Doppelpunkt kann analog Abs. 4 entfallen.

Zu § 14 (Kuratorium):Zu Abs. 4:

Am Ende des Einleitungsteils sollte der den Satzfluss störende Doppelpunkt entfallen.

In Z 5 wäre im Einleitungsteil vor dem Wort „sowie“ kein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 6:

Vor dem Wort „weiteres“ wäre kein Beistrich zu setzen.

Zu § 15 (Wissenschaftlicher Beirat):

Zu Abs. 2:

Der am Ende des Einleitungsteils stehende Doppelpunkt kann entfallen.

Zum 4. Abschnitt: Personalrecht (§§ 16 bis 24):

Allgemeines:

Dieser umfangreiche Abschnitt bildet eine Gemengelage von Dauer- und (hauptsächlich) Übergangsrecht, dergestalt dass schon bald nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes einzelne dauerrechtliche Bestimmungen in eine größere Zahl obsoleter Bestimmungen eingestreut sein werden. Es wird zur Erwägung gestellt, dauerrechtliche und übergangsrechtliche Bestimmungen zu trennen, insbesondere die letzteren in die Schlussbestimmungen zu versetzen, die ja bereits einen mit „Übergangsbestimmungen“ überschriebenen Paragraphen enthalten.

Zu § 20 (Vertragsbedienstete):

In Abs. 3 hätte es „Übertritt in diesen Kollektivvertrag“ zu heißen.

Zu § 26 (Sonstiges):

Die Paragraphenüberschrift „Sonstiges“ zeigt an, dass in diesem Paragraphen Regelungsgegenstände zusammengefasst werden, denen ein gemeinsamer Nenner fehlt. Die vorgesehenen Regelungen sollten daher auf zwei gesonderte, mit aussagekräftigen Überschriften versehene Paragraphen aufgeteilt werden.

In Abs. 2 wäre, entsprechend dem oben zu § 4 Abs. 2 Ausgeführten, „der Grunderwerbsteuer sowie den Stempel- und Rechtsgebühren“ zu formulieren.

Zu § 29 (Übergangsbestimmungen):Zu Abs. 5:

Am Ende der Z 1 wäre anstelle des gesetzten Punktes ein Strichpunkt zu setzen, da mit Z 2 kein neuer Satz beginnt.

Zu Abs. 6:

Die Monatszahl „6“ wäre auszuschreiben (LRL 141).

Zur Anlage zu § 2 Abs. 3:

Die vorgesehene Anlage umfasst lediglich fünf Zeilen. Ein so geringer Umfang rechtfertigt die Schaffung einer Anlage nicht; ihr Inhalt sollte daher in den Haupttext aufgenommen werden (wobei auf die obige Anregung verwiesen wird, die betreffenden Bestimmungen wegen ihres temporären Charakters in das Übergangsrecht der Schlussbestimmungen zu verschieben).

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Normenkategorie „Bundesgesetz“ und die Fundstelle „BGBl. I Nr. 179/2021“ ergeben erst zusammen jene Kurzbezeichnung, mit der die gemeinte Rechtsvorschrift exakt umschrieben wird; vor der Fundstelle „BGBl. I Nr. 179/2021“ ist daher *kein* Komma zu setzen.

Zu dieser Fundstelle wird darauf hingewiesen, dass die – zum gegenwärtigen Zeitpunkt – letzte Novelle des ASVG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 238/2021 erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird auch dringend eine Prüfung dahin empfohlen, ob sich dadurch Änderungen betreffend die Bezeichnungen jener Gliederungseinheiten ergeben, die Gegenstand der vorliegenden Novelle sind.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Es bietet sich an, die Anordnung des Entfalls und die Anordnung der Anfügung zusammenzufassen; dass die Anordnung zwei gleichbezeichnete Ziffern erfasst, ergibt sich schon

sprachlich („werden [...] ersetzt“) und muss nicht besonders betont werden. Naheliegend wäre also:

In § 5 Abs. 1 werden die Z 17 durch folgende Z 17 bis 19 ersetzt:

Zu Z 2 (§ 7 Z 4):

Unter einem Einleitungssatz versteht man den Satz am Beginn einer Novelle (zB „Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz [...] wird wie folgt geändert:“). Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung liegt im vorliegenden Fall also kein (Einleitungs-)Satz, sondern bloß der Mittelteil eines Satzes vor, der den Einleitungsteil der Z 4 bildet.

Der Hinweis auf „Klammern“ erscheint zu unspezifisch.

Im Übrigen wird im Interesse der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit empfohlen, die zu treffenden Anordnungen auf zwei Ziffern aufzuteilen:

In § 7 Z 4 wird im Einleitungsteil der Verweis „...“ durch den Verweis „...“ und der Punkt am Ende der lit. o durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. p wird angefügt:

In § 7 Z 4 lit. f bis o wird in den Bezeichnungen sämtlicher literae und sublitterae der Punkt jeweils durch eine runde schließende Klammer ersetzt.

Art. 3 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Vgl. die Hinweise zum Einleitungssatz des Art. 2 sinngemäß.

Zu Z 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 15:

Der besseren Lesbarkeit halber wird empfohlen, jeweils im einzufügenden Ausdruck das einleitenden Komma zwischen zwei geschützte Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 12 (§ 30a) und 14 (§ 84 Abs. 1):

Zu den Begriffen „Einleitungssatz“ und „Einleitungsteil“ vgl. den Hinweis oben zu Art. 2 Z 2 (§ 7 Z 4).

Zu Z 13 (Überschrift zum 3. Unterabschnitt des Abschnittes II des Zweiten Teils):

Bei dem Ausdruck „3. UNTERABSCHNITT“ handelt es sich um die *Bezeichnung* des Unterabschnitts; er ist daher bei der Neuerlassung der *Überschrift* nicht wiederzugeben.

Zu Z 16 (§ 272):

In der Novellierungsanordnung muss es „folgender § 272 samt Überschrift“ heißen.

In der Paragraphenüberschrift und im Text des Paragraphen muss es jeweils „xx/2022“ heißen.

Art. 4 (Änderung des Forschungsfinanzierungsgesetzes)**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3):**

Es wird auf die Fehlformatierung der Anführungszeichen vor und nach dem Wort „sowie“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 3 (§ 9):

Die Novellierungsanordnung muss lauten:

Dem Text des § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2 Z 2):

Es würde naheliegen, die in § 3 Abs. 1 Z 1a genannte GSA *vor* der in § 3 Abs. 1 Z 4 genannten Silicon Austria Labs GmbH anzuführen.

Richtigerweise sollte dabei allerdings nicht die Abkürzung „GSA“ (die im zu novellierenden Gesetz – zu Recht – gar nicht eingeführt wird), sondern die Bezeichnung „GeoSphere Austria“ (zu den grundsätzlichen Vorbehalten gegen diese Bezeichnung wird neuerlich auf die Ausführungen weiter oben verwiesen) verwendet werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Forschungsorganisationsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 205/2021 geändert. Zur Frage, ob vor einer Fundstelle ein Komma zu setzen ist, vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 2.

Auch hier wird eine Prüfung dahin angeraten, ob sich durch die erwähnte Novelle Änderungen betreffend die Bezeichnungen jener Gliederungseinheiten ergeben, die Gegenstand der vorliegenden Novelle sind.

Zu Z 2 (§ 2a Z 14a):

Es muss „des GSA-Gesetzes“ heißen.

Zu Z 3 (§ 2b Z 2 lit. a):

Eine punktuelle Novellierung würde naheliegen:

In § 2b Z 2 lit. a wird nach dem Ausdruck „Bundeshaushaltsgesetzes 2013“ der Klammerausdruck „(BHG 2013)“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 2c Abs. 1 Z 3):

Es sollte – wenn überhaupt – „GeoSphere Austria“ heißen (vgl. den Hinweis zu Art. 4 Z 4 [§ 10 Abs. 2 Z 2]).

Zu Z 5 (§ 2c Abs. 1 Z 13 bis 15):

Um auch dem mittleren der drei verbundenen Teilsätze ein gleichgeordnetes Satzprädikat zu verschaffen, müsste es „wird in Z 14 [...]“ lauten. Allerdings ist die Novellierungsanordnung in Hinblick auf die geltende Fassung des § 2c inkonsistent. Es wäre zu prüfen, ob es nicht einfach „§ 2c Abs. 1 Z 15 *entfällt*.“ heißen muss.

Zu Z 6 (§§ 18 bis 23):

Um zu verhindern, dass die Paragraphenüberschriften weiterhin dem Rechtsbestand angehören (und somit in der konsolidierten Fassung des Gesetzes aufscheinen), muss die Novellierungsanordnung „Die §§ 18 bis 23 samt Überschriften entfallen.“ lauten.

Zu Z 7 (§ 31a Abs. 1 Z 2):

Auch hier wäre eine punktuelle Novellierung in Erwägung zu ziehen:

In § 31a Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 und 8“.

Zu Z 8 (§ 31a Abs. 1a und 1b):Zu Abs. 1a:

Es stellt sich die Frage, ob der Vertrag den Ersatz der Kosten tatsächlich zu *enthalten* oder nicht vielmehr *vorzusehen* hat.

Im Ausdruck „400 000,00 Euro“ sollte der Bestandteil „ ,00“ als überflüssig entfallen. Da – anders als früher beim Schilling – eine Verwechslungsgefahr mit anderen Abkürzungen nicht besteht, wäre auch in Erwägung zu ziehen, nicht „Euro“, sondern „€“ zu schreiben.

Im vorletzten Satz ist nach dem Wort „Bundesministers“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 9 (§ 31a Abs. 8) und 10 (§ 31a Abs. 9 bis 11):

Die beiden Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

§ 31a Abs. 8 wird durch folgende Abs. 8 bis 11 ersetzt:

Zu § 31a Abs. 8:

Der Doppelpunkt vor der Aufzählung stört den Satzfluss und sollte daher entfallen.

Zu § 31a Abs. 10:

Es wird empfohlen, auch hier den Doppelpunkt vor der Aufzählung entfallen zu lassen und die Semikola am Ende der Z 1, 2 und 3 jeweils durch eine Komma zu ersetzen. Vor allem

aber sollte das Semikolon am Ende der Z 4 durch ein „oder“ ersetzt werden, um auf diese Weise klarzustellen, dass die in den Ziffern angeführten Tatbestandselemente bloß alternativ erfüllt sein müssen.

Zu Z 12 (§ 38 Abs. 10 und 11):

Es wird empfohlen, sämtliche die vorliegende Novelle betreffende Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich in einem einzigen Absatz zu treffen. Dieser Absatz muss allerdings die Absatzbezeichnung „(11)“ tragen.

Die Bezugnahme auf § 2c Abs. 1 Z 13 und 14 hat zu entfallen (s. oben).

Statt „die neue Absatzbezeichnung des – durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2002 angefügten – § 38 Abs. 4“ kann es einfach „die Absatzbezeichnung des § 38 Abs. 4a“ heißen.

Es wird auf die versehentliche Verdoppelung der das Inhaltsverzeichnis betreffenden Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich hingewiesen.

Auch hier hat es im Übrigen „die §§ 18 bis 23 samt Überschriften“ zu lauten.

Es bietet sich folgende Anordnung der In- und Außerkrafttretensbestimmungen an:

(11) § 2a Z 14a ... sowie die Absatzbezeichnung des § 38 Abs. 4a treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Einträge zu den §§ 18 bis 23 im Inhaltsverzeichnis, § 2c Abs. 1 Z 15 sowie die §§ 18 bis 23 samt Überschriften außer Kraft.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollte zusammenfassend angegeben werden, ob und welche der angeführten Richtlinien durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden, da diese Aussage dem Bundeskanzleramt bei der Kundmachung im Bundesgesetzblatt als Grundlage der Anführung der CELEX Nummer in der Materialienzeile (die dann im RIS in die IdF-Liste des § 0-Dokuments übernommen wird), dient (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Unter den **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** wäre im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens), auf das Erfordernis der Zustimmung der Länder gemäß Art. 130 Abs. 2 letzter Satz iVm Z 1 B-VG im Hinblick auf den in Art. 1 vorgesehenen § 9 Abs. 2 GSAG hinzuweisen.

Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

An zahlreichen Stellen sprechen die Erläuterungen vom „vorgeschlagenen Entwurf“ manchmal auch vom „vorliegenden Entwurf“). Während ein Begutachtungsentwurf nicht eigentlich als Vorschlag anzusprechen ist, erscheint es als angebracht, die Erläuterungen als solche zu der in Aussicht genommenen Regierungsvorlage und damit zu einem Gesetzesvorschlag zu formulieren; es kann dann von den Inhalten des vorgeschlagenen *Bundesgesetzes* gesprochen werden. So etwa ergäbe sich in den Erläuterungen zu Art. 1 § 1 Abs. 1 die stimmigere Formulierung vom „Inkrafttreten des vorgeschlagenen *Bundesgesetzes*“.

In Wendungen wie „die GBA und [die] ZAMG“ und „die GBA oder [die] ZAMG“ (in allen Kasūs) sollte der bestimmte Artikel nicht ausgelassen werden.

Bei zahlreichen der verwendeten Begriffe, insbesondere soweit es sich um Anglizismen handelt, erscheint deren Verständlichkeit und daher auch die der Erläuterungen selbst fraglich. Statt vieler seien beispielhaft die Ausdrücke „multi hazard Warnungen“ (Seite 2) bzw. „multi-hazard Warnungen“ (S. 9) sowie „multi-hazard Warnungssysteme“ (Seite 5) hervorgehoben.

Die Erläuterungen sollten auf Tipp- und Beistrichfehler (von deren Darstellung hier abgesehen wird) durchgesehen werden.

Zum Allgemeinen Teil:

Im ersten Absatz hätte es im zweiten Satz, da die Wendung „auf Grund“ den Genitiv verlangt, „Die Vulnerabilität der Gesellschaft erhöht sich laufend auf Grund [...] des

weltweiten Wachstums sensibler Infrastrukturen, des in seinen Auswirkungen noch bei weitem nicht abschätzbaren technologischen Wandels, etc.“ zu lauten.

Im letzten Satz desselben Absatzes wäre nach dem Genitivattribut „der kritischen Zone“ im Genitiv fortzufahren: „ , jenes schmalen Bandes [...]“

Im dritten Absatz wäre nach dem Datum „3. Juni 2015“ ein Beistrich zu setzen.

Weiter unten hätte es auf Seite 2 statt „Lösung sich“ vielmehr „Lösung von“ zu lauten.

Auf Seite 2 hätte es im zweiten Absatz „des Forschungsorganisationsgesetzes“ zu heißen.

Unter der Zwischenüberschrift „Ausgliederung“ hätte es nicht „Ausgliederungen relevanten [...]“, sondern „ausgliederungsrelevanten Richtlinien, wie etwa des Ausgliederungshandbuchs oder des [...]“ zu lauten.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Kompetenzgrundlage des vorgesehenen 2. Abschnitts wird auf das dazu oben unter II. Ausgeführte verwiesen.

Zum Besonderen Teil:

Zu Art. 1 (GSA-Gesetz):

Zu Art. 1 (§ 1 – „Errichtung der GeoSphere Austria“):

Im zweiten Absatz sollte die Bundesanstalt nicht als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ charakterisiert werden, da nach dem allgemeinen (wenn auch nicht dem steuerrechtlichen) Begriffsverständnis das Substrat einer Anstalt Mittel sachlicher und persönlicher Art, bei einer Körperschaft Personen (jeweils zur dauernden Erfüllung bestimmter Zwecke zusammengefasst) sind (vgl. zB BFG 14.6.2016, RV/7100308/2012 mwN).

Zu Art. 1 (§ 3 – „Haftung“):

Im ersten Absatz sollte es statt „SKKM-Konzepte müsste“ vielmehr „SKKM-Konzepte, müssten“ lauten.

Zu Art. 1 (§ 4 – „Zweck und Aufgaben“):

Im zweiten Absatz lässt der Einleitungsteil „Diese Aufgaben sind:“ eine nachfolgende Aufzählung von Aufgaben erwarten; die nachfolgenden Ausführungen haben jedoch keine solche Struktur, sodass eine andere Überleitung gewählt werden sollte.

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu Abs. 2 Z 2, zweiter Satz, sollten Anführungszeichen gesetzt werden: „Dabei ist im Sinne der „IT-Konsolidierung der Österreichischen Bundesregierung“ auf [...]“

In den Erläuterungen zu Abs. 2 Z 4 sollte der letzte Satz verständlich gefasst werden.

Zu Art. 1 (§ 6 – „Finanzierung“):

Im zweiten Absatz hätte es statt „Mit sonstigen Mittel“ vielmehr „Unter sonstigen Mitteln“ zu heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Mehrfach – § 3 Abs. 1 Z 1a und § 9 Abs. 2 FiFinaG sowie § 2a Z 14a und § 38 Abs. 10 und 11 FOG – finden sich in der „vorgeschlagenen Fassung“ in den Datumsangaben und den BGBl.-Platzhaltern gegenüber dem vorgesehenen Novellentext überholte Jahreszahlen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 11. Jnner 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Untersigner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-01-12T09:28:29+01:00
	Prfinformation	Informationen zur Prfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskantleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.